



Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Satzung der Stadt Wülfrath über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 22.06.2022 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Gegenstand der oben genannten Satzung ist:

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Die nachstehende Fassung der Satzung der Stadt Wülfrath über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung der Stadt Wülfrath über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 11.08.2022

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

SATZUNG

der Stadt Wülfrath über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

vom 11.08.2022

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 aufgrund von § 48 Abs. 3, § 86 Abs. 1 Nr. 20 und § 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wülfrath. ²Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. ³Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsicht bei der Stadt Wülfrath zuständig.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) ¹Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. ²Bei genehmigungspflichtigen Änderungen oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen sowie eine Mindestbreite von 2,50 m und eine Mindestlänge von 5,00 m aufweisen.

(3) ¹Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. ²Die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung sind zu beachten.

(4) ¹Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig-

gestellt sein. ²Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(5) ¹Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW. ²Die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. ²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) ¹Steht die Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. ²Der Nachweis des offensichtlichen Missverhältnisses ist verpflichtend und durch den Antragsteller zu erbringen. ³Ob ein offensichtliches Missverhältnis besteht, entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wülfrath.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind Anteile von Stellplätzen ab 0,5 aufzurunden oder durch die Herstellung von vier zusätzlichen Fahrradabstellplätzen abzurunden. Diese können nicht abgelöst werden.

(6) ¹Wird in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder

2. durch nachträglichen Ausbau des Dach- oder Kellergeschosses oder durch die Aufstockung von Wohnhäusern

erstmalig oder zusätzlich Wohnraum bis 65 m² oder eine zusätzliche eigenständige Wohneinheit geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. ²Wird Wohnraum über 65 m² oder mehr als eine zusätzliche eigenständige Wohneinheit geschaffen, ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar.

(7) ¹Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann je nach Qualität der ÖPNV-Anbindung des betreffenden Standortes, wie folgt reduziert werden:

ÖPNV Qualität	Parameter	Reduzierung notwendiger Stellplätze um
sehr gut	mindestens jede 10 Minuten eine Abfahrt je Richtung (Mo-Fr tagsüber) oder mindestens jede 15 Minuten eine Abfahrt je Richtung (Mo-Fr tagsüber) und Direktverbindung zum nächstgelegenen SPNV-Bahnhof; maximale Entfernung zur Haltestelle (Luftlinie) 300 m	bis zu 20%
gut	mindestens jede 20 Minuten eine Abfahrt je Richtung (Mo-Fr tagsüber); maximale Entfernung zur Haltestelle (Luftlinie) 300 m	bis zu 10%

²Die Reduzierung notwendiger Stellplätze nach Satz 1 ist jeweils im Einzelfall durch den zur Herstellung notwendiger Stellplätze Verpflichteten bei Bauantragsstellung nachzuweisen. ³Dieser Nachweis ist von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wülfrath zu prüfen.

§ 4

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) ¹Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m. ³Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 50 m betragen. ⁴Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) ¹Notwendige Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. ²Sie dürfen Personen, die nicht Nutzer oder Besucher der

Anlage nach § 2 Absatz 1 sind, nur dann und lediglich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern vermietet oder sonst überlassen werden, wenn und solange sie nicht für Nutzer und Besucher benötigt werden.

(4) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück mit Nähe zum Eingangsbereich, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien barrierefrei und verkehrssicher herzustellen. ²Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten. ³Notwendige Fahrradabstellplätze sind so zu dimensionieren, dass ein Einfahren, Ausfahren und Abstellen der Fahrräder ohne weitere Rangiervorgänge oder das Umräumen von anderen Fahrrädern möglich ist. ⁴Fahrradabstellplätze haben eine Länge von mindestens 2,00 m und eine Breite von mindestens 0,75 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche. ⁵Der Abstand der Anlehnbügel ist voneinander mindestens 1,50 m. ⁶Mit dem Ziel der Platzersparnis können alternativ zu den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes Fahrradabstellplätze auch durch eine Fahrradabstellanlage errichtet werden, welche der am Tage der Antragstellung gültigen DIN 79008 entspricht oder die Qualitätsprüfung des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC) bestanden hat.

(5) Zum Aufbau der Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität gelten die Bestimmungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG in der Fassung vom 18. März 2021.

§ 5

Ablösung

(1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen Verpflichteten an die Stadt Wülfrath einen Ablösebetrag zahlen. ²Der Nachweis bezüglich der rechtlichen oder tatsächlichen Gründe sowie des unverhältnismäßigen Aufwands ist verpflichtend und durch den Antragsteller zu erbringen. ³Ob eine Möglichkeit zum Verzicht der Stellplätze oder Fahrradabstellplätze besteht, entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wülfrath. ⁴Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung. ⁵Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages pro Stellplatz setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

a) ¹Dem geltenden Bodenrichtwert/m² für das jeweilige Gebiet in dem der Stellplatz abgelöst werden soll, multipliziert mit dem Faktor 15 (Größe eines Stellplatzes), zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. ²Der geltende Bodenrichtwert/m² wird vom zuständigen Gutachterausschuss des Kreis Mettmann festgelegt. ³Es ist der Bodenrichtwert heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Stadt Wülfrath über die Ablösung des Stellplatzes gilt. ⁴Wenn für ein Grundstück mehrere Bodenrichtwerte vorliegen, ist der Wert zu wählen,

der dem geplanten Vorhaben am ehesten entspricht. ⁵Das Gutachten ist durch den Antragsteller zu erbringen.

b) Dem Zuschlag von 10.000 Euro, der für die Ablösung eines Stellplatzes gegenüber einer Stellplatzherstellung herangezogen wird.

(3) Die Höhe des Ablösungsbetrages pro Fahrradabstellplatz ist auf 500 Euro festgelegt.

(4) Der Ablösungsbetrag nach Absatz 1 ist zu verwenden für

a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,

b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder

c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Sinne von § 86 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

(2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.

(3) Abweichende Regelungen in, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen, bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach §64 Absatz 7 der Landesbauordnung“ der Stadt Wülfrath vom 24.01.1983 außer Kraft.

Anlage: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1 Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je WE	-
1.2	Wohnungen mehr als 120 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je WE	1 - 4 ^a Abstpl. je WE
1.3	Wohnungen 65-120 m ² Wohnfläche	1,5 Stpl. je WE	1 - 3 ^a Abstpl. je WE
1.4	Wohnungen weniger als 65 m ² Wohnfläche	1 Stpl. je WE	1 - 2 ^a Abstpl. je WE
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime ^d	1 Stpl. je 3–12 ^a Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2–3 ^a Betten, davon 10 % Besucheranteil ^f
1.6	Pflegeheime ^e , Seniorenwohnheime ^e , Wohnheime für Menschen mit Behinderung ^e	1 Stpl. je 3–12 ^a Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–30 ^a Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil ^f
1.7	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2–5 ^a Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 1–2 ^a Betten, davon 10 % Besucheranteil ^f
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30–40 ^a m ² Nutzfläche ^b , davon 10 % Besucheranteil	1 Stpl. je 30–40 ^a m ² Nutzfläche ^b davon 10 % Besucheranteil ^f
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. je 20–30 ^a m ² Nutzfläche ^b , jedoch mindestens 3 Stpl. davon 75 % Besucheranteil	1 Stpl. je 20–30 ^a m ² Nutzfläche ^b , jedoch mindestens 3 Stpl. davon 75 % Besucheranteil ^f

3 Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche ^c	1 Stpl. je 30–50 ^a m ² Verkaufsfläche ^c , jedoch mindestens 2 Stpl. davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30–50 ^a m ² Verkaufsfläche ^c davon 75 % Besucheranteil ^f
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche ^c	1 Stpl. je 10–30 ^a m ² Verkaufsfläche ^c davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40–60 ^a m ² Verkaufsfläche ^c davon 75 % Besucheranteil ^f
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50–100 ^a m ² Verkaufsfläche ^c davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100–200 ^a m ² Verkaufsfläche ^c davon 75 % Besucheranteil ^f
4 Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5–10 ^a Sitzplätze davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–40 ^a Sitzplätze davon 90 % Besucheranteil ^f
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10–30 ^a Plätze davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 ^a Plätze davon 90 % Besucheranteil ^f
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 ^a Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10–20 ^a Besucherplätze ^f
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 ^a Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15–20 ^a Besucherplätze ^f
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200–300 ^a m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50–150 ^b m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5–10 ^a Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 ^a Besucherplätze	1 Abstpl. je 5–10 ^a Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 5–15 ^a Besucherplätze ^f

5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2–4 ^a Pferde-einstellplätze	1 Abstpl. je 2–4 ^a Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10–20 ^a m ² Sportfläche davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–20 ^a m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil ^f
5.7	Tennisanlagen	1–2 ^a Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 ^a Besucherplätze	1–2 ^a Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze ^f
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2–5 ^a Boote	1 Abstpl. je 2–5 ^a Boote
6 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6–12 ^a m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6–12 ^a m ² Gastraum davon 90 % Besucheranteil ^f
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2–6 ^a Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8–15 ^a Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil ^f ; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4–8 ^a m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4–8 ^a m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil ^f
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8–12 ^a Betten, davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–10 ^a Betten, davon 25 % Besucheranteil ^f
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20–25 ^a m ² Nutzungsfläche ^c , mindestens jedoch 3 Stpl. (davon 75% Besucheranteil)	1 Abstpl. je 10–25 ^a m ² Nutzfläche ^b , mindestens jedoch 3 Abstpl.
7 Krankenhäuser und Kliniken			

7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2–3 ^a Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–20 ^a Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil ^f
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2–6 ^a Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 ^a Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil ^f
8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10–25 ^a Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 50% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–15 ^a Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.
8.2	Grundschulen und sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 20–30 ^a Schüler	1 Abstpl. Je 2–3 ^a Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 10–25 ^a Schüler	1 Abstpl. je 2–4 ^a Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10–15 ^a Schüler	1 Abstpl. je 10–15 ^a Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2–10 ^a Studierende	1 Abstpl. je 5–10 ^a Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2–10 ^a Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3–5 ^a Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100–200 ^a m ² Nutzfläche ^b	1 Abstpl. je 10–20 ^a m ² Nutzfläche ^b
9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50–70 ^a m ² Nutzungsfläche ^b oder je drei Beschäftigte davon 10–30 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50–70 ^a m ² Nutzungsfläche ^b oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil ^f

9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80–100 ^a m ² Nutzfläche ^b oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70–100 ^a m ² Nutzfläche ^b oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil ^f
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5–7 ^a Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5–7 ^a Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen	1–2 ^a Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2–4 ^a Kleingärten	1 Abstpl. je 5–10 ^a Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil ^f
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500–2.000 ^a m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 ^a m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3–5 ^a Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3–5 ^a Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil ^f
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5–7 ^a Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–7 ^a Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil ^f
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150–250 ^a m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 75–150 ^a m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80 % Besucheranteil ^f

- ^a Bei einer Bandbreite wird i.d.R den Mittelwert genommen. Bei Abweichung besondere Begründung erforderlich.
- ^b Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren (Nutzfläche = Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient)
- ^c Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen
- ^d Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)
- ^e Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.
- ^f Die notwendigen Fahrradabstellplätze für den zu erwartenden Besucherverkehr können im Einzelfall durch vorhandene öffentliche Stellplätze in zumutbarer Entfernung nachgewiesen werden.